

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

N<sup>o</sup> 316.

Montag den 12. November.

1855.

## Bekanntmachung,

die Anmeldung der Schüler zur III. Bürgerschule für Ostern 1856 betr.

Die Kinder, welche noch keinen Schulunterricht genießen und sich zur Aufnahme in die III. Bürgerschule eignen, sind, um zu Ostern 1856 daselbst aufgenommen werden zu können, von ihren Vätern und Erziehern von jetzt an bis spätestens

den 15. December d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme anzumelden und es sind von letzteren dabei die ihnen vorzuliegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken eingepflicht worden sind, gleichzeitig mitzubringen.

Nach erfolgter Prüfung der Anmeldungen wird weitere Bescheidung der Betheiligten erfolgen.

Leipzig, den 3. November 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath.

## Die Leipziger Krankencasse.

Für Kenner und Freunde rationeller eingerichteter Versicherungsanstalten dürfte eine Mittheilung über den Fortgang der Anfangs Juni d. J. errichteten Leipziger Krankencasse nicht ohne Interesse sein. Da uns hierzu durch die Bereitwilligkeit eines Vorstandsmitgliedes ziemlich ausführliche Unterlagen gegeben worden sind, so nehmen wir keinen Anstand, aus denselben Folgendes zu veröffentlichen. Es hatten sich in der Zeit von vier Monaten, also bis zum 1. October a. c. 454 Personen zur Aufnahme gemeldet, von denen aber aus Rücksicht auf statutenmäßige Bestimmungen nur 407 hatten aufgenommen werden können. Unter den aufgenommenen Personen befinden sich

262 männlichen Geschlechts und  
145 weiblichen Geschlechts.

Sa. 407.

Faßt man die Gesamtzahl der Versicherten nach der Höhe des versicherten Krankengeldes ins Auge, so haben versichert:

weniger als 2 Thaler wöchentlich	225 Personen,
gerade 2 " "	145 "
mehr als 2 " "	37 "

Sa. 407.

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, wie die Zahl derjenigen, welche mehr als 2 Thaler wöchentlich Krankengeld versichert haben, am niedrigsten ist. Fragt man nach dem Grunde dieser Erscheinung, so wird man wohl nicht irren, wenn man ihn zum großen Theile in der Meinung findet, daß eine solche Anstalt keineswegs für die Bemittelten und Wohlhabenden, sondern nur für die Unbemittelten und Armen sei. — So wohlthätig nun aber auch eine Anstalt, wie die Leipziger Krankencasse, für die mehr oder weniger betheiligten Unbemittelten sein muß, so ist doch aus dem ganzen Organismus und aus den Statuten der letzteren deutlich wahrzunehmen, daß sie nicht eine Unterstützungscasse, sondern lediglich eine Versicherungsanstalt sein will, bei der die Beiträge und die zu empfangenden Krankengelder nie von einer Humanitätsrücksicht, sondern lediglich von einem auf statistischen Grundlagen ruhenden mathematischen Calcul abhängig gemacht sind. Insofern ist diese Casse ganz in die Reihe der verschiedenen Lebensversicherungsanstalten zu stellen, an denen Theil zu nehmen auch der Wohlhabende und Reiche keinen Anstoß nimmt. — Wollte man etwa sagen, der Wohlhabende könne nicht in den Fall kommen, bei Krankheit ein wöchentliches Krankengeld von vier bis fünf Thalern zu wün-

sehen, so möchten wir einestheils an die durch die Erfahrung schon so oft bestätigten Worte Schillers erinnern:

„Mit dem Geschicks Rächten  
Ist kein mächtiger Bund zu rechten,  
Und das Unglück schreitet schnell —

andererseits aber auch zu behaupten wagen, daß auch dem Wohlhabenden eine mit wenig Kräften successiv begründete Bedenke selten unwillkommen sein werde. — Ein anderer Grund der Nichttheilnahme an einem solchen Institut von Seiten der Wohlhabenden könnte vielleicht in der statutenmäßigen Bestimmung gefunden werden, daß die als krank angemeldeten Mitglieder von den Mitgliedern des Ausschusses besucht werden sollen. — Daß es im Interesse eines jeden Vereinsmitgliedes liege, die Wirklichkeit und die Dauer der Krankheit eines Mitglieds auf irgend eine Weise constatirt und controllet zu sehen, wird gewiß Niemand bezweifeln; daß dazu aber gerade dieser Modus, der übrigens an und für sich nichts Verlegendes hat, gewählt worden ist, das dürfte wohl nicht ohne Rücksicht auf das auch hier notwendige Ersparungsprincip gesehen sein. Uebrigens glauben wir, daß es nur im Interesse des Vereins sein würde, wenn derselbe in seine Statuten die Bestimmung aufnehmen wollte, die Krankheit derjenigen Mitglieder, die es wünschen, durch einen vom Vereine bestimmten Arzt constatiren und controliren zu lassen. Es versteht sich wohl von selbst, daß dann die Beiträge solcher Mitglieder um ein Weniges höher gestellt werden müssen, welche Erhöhung aber für den Wohlhabenden auf keine Weise empfindlich sein kann. — Im Interesse der in Rede stehenden Leipziger Krankencasse müssen wir noch auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher nicht hinreichend bekannt zu sein scheint. Laut §. 1 der Statuten können Verträge nicht nur auf Lebenszeit, sondern auch auf die Dauer von ein bis fünf Jahren abgeschlossen werden. Versicherungen letzterer Art können nur von Personen vom 15. bis 29. Lebensjahre abgeschlossen werden, und sind dabei für 1 Thaler volles wöchentliches Krankengeld 30 Pfennige und für 1 Thaler abgestuftes, d. i. ein im Zustande der Reconvalescenz vermindertes wöchentliches Krankengeld 22 Pfennige monatlich zu entrichten. Diese Bestimmung dürfte namentlich allen denjenigen jungen Leuten erwünscht sein, die sich in verschiedenen Conditionen in Leipzig auf Zeit aufhalten.

Nachschrift. So eben erfahren wir, daß der Vorstand in der That daran denke, die von uns oben gewünschte Bestimmung unter der Bedingung einer entsprechenden Erhöhung der Beiträge zu treffen.

— r.